

RS OGH 2019/6/26 7Ob228/18g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2019

Norm

VersVG §158c Abs1

Rechtssatz

Der Versicherungsnehmer kann bei Leistungsfreiheit keine Leistung an den Geschädigten fordern und auch nicht die Feststellung der Leistungspflicht im Verhältnis zum Geschädigten begehren. Vielmehr ist es Aufgabe des Geschädigten, diesen Anspruch durch Pfändung und Überweisung oder im Wege einer allenfalls vorgesehenen Direktklage gegen den Versicherer geltend zu machen

Entscheidungstexte

- 7 Ob 228/18g
Entscheidungstext OGH 26.06.2019 7 Ob 228/18g
Veröff: SZ 2019/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132719

Im RIS seit

02.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at